

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.79 vom 16. Oktober 2018

BS Appellationsgericht, 2018-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2018.79

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.79 du 16 octobre 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.79 del 16 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses folgt aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 16. Mai 2018 sowie § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Zuständig ist gemäss § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Dreiergericht.

1.2 Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Er ist deshalb gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert. Dasselbe gilt auch für die Rekurrentin als vom materiellen Familiennachzugsentscheid betroffene Ehegattin des Rekurrenten (vgl. VGE VD.2017.234 vom 16. April 2018 E. 1.2).

1.3 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich mangels ausdrücklicher spezialgesetzlicher Regelung nach § 8 VRPG. Demnach prüft das Gericht, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, das öffentliche Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat (statt vieler VGE VD.2010.189 vom 9. Februar 2011 E. 1.1, mit Hinweisen).

E. 1.1

S. 397, 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218, 133 III 614 E. 5 S. 616); eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135, 128 I 225 E. 2.5.3 S. 235 f.; VGE VD.2014.216 vom 9. Februar 2015 E. 5).

Die Rekurrenten haben es unterlassen, im vorliegenden Verfahren eine massgebende Veränderung der Verhältnisse zu behaupten und zu belegen, welche in Abweichung vom angefochtenen Entscheid eine Wiedererwägung der Verfügung des Migrationsamts vom 29. Januar 2015 hätte begründen können. Der Rekurs erscheint daher als aussichtslos. Die Rekurrenten tragen deshalb die Kosten des Verfahrens in solidarischer Verbindung mit einer Gebühr von CHF 800.■.

E. 1.4

1.4.1 Ein Rekurs gegen einen Entscheid eines Departements ist gemäss § 46 Abs. 1 OG und § 16 Abs. 1 VRPG binnen zehn Tagen nach dessen Zustellung anzumelden und gemäss § 46 Abs. 2 OG und § 16 Abs. 2 VRPG innert einer erstreckbaren Frist von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, zu begründen. Vorliegend ist der Rekurs vom Präsidialdepartement während der laufenden Begründungsfrist ans Verwaltungsgericht

überwiesen worden, worauf dessen Instruktionsrichter den Rekurrenten die Begründungsfrist erstreckt hat. Es kommen daher die Anforderungen gemäss § 16 Abs. 2 VRPG an die Rekursbegründung zur Anwendung.

Mit der Rekursbegründung hat die rekurrierende Partei gemäss § 16 Abs. 2 VRPG ihre Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel vorzubringen. Aus den Anträgen muss hervorgehen, in welchen Punkten die angefochtene Verfügung aufgehoben oder abgeändert werden soll (VGEVD.2017.23 vom 2. Mai 2017 E. 1.2, VD.2016.62 vom 30. September 2016 E. 1.2.1). In der Begründung hat die rekurrierende Partei ihren Standpunkt substantiiert vorzutragen und sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen (VGE VD.2017.23 vom 2. Mai 2017 E. 1.2, VD.2016.62 vom 30. September 2016 E. 1.2.1; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 305). Das Verwaltungsgericht prüft eine angefochtene Verfügung nicht von sich aus unter allen in Frage kommenden Aspekten, sondern untersucht nur die rechtzeitig vorgebrachten Beanstandungen. In diesem Sinne gilt das sogenannte Rügeprinzip (VGEVD.2017.23 vom 2. Mai 2017 E. 1.2, VD.2016.158 vom 12. April 2017 E. 1.2.2; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 277, 305). Bei juristischen Laien werden an die Substanziierung des Rekurses allerdings geringere Anforderungen gestellt (VGEVD.2017.23 vom 2. Mai 2017 E. 1.2, VD.2016.158 vom 12. April 2017 E. 1.2.2; vgl. Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 277, 305). Es genügt, dass aus einer auch knapp ausgefallenen, summarischen Rekursbegründung zumindest ersehen werden kann, worum es dem Rekurrenten geht, und welche Argumente er berücksichtigt wissen will. Fehlt eine solche Auseinandersetzung gänzlich, wird auf den Rekurs nicht eingetreten (VGE VD.2017.294 vom 9. Juli 2018 E. 1.2.1, VD.2016.117 vom 15. August 2016 E. 1.3.2; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 277, 305).

1.4.2 Vorliegend haben die Rekurrenten mit ihrer Rekursanmeldung ■ Im Sinne einer summarischen Begründung ■ Ausführungen gemacht, eine ■ ausführliche Begründung ■ in Aussicht gestellt und daraufhin um Erstreckung der Frist zur Rekursbegründung ersucht. Die erstreckte Frist haben sie in der Folge aber nicht genutzt und keine weitere Begründung ihrer Rechtsbegehren eingereicht. Es ist daher zu prüfen, ob die Rekursanmeldung den ausgeführten Anforderungen genügt. Darin berufen die Rekurrenten sich im Wesentlichen darauf, seit Dezember 2017 gemeinsam an der [...] in [...] zu wohnen und behalten die Nachreichung amtlicher Wohnsitzbescheinigungen vor. Mit diesen Ausführungen nehmen sie Bezug auf die wesentlichen Entscheidungsgründe der Vorinstanz, weshalb sie mit ihrer summarischen Begründung der Begründungsanforderung gemäss § 16 Abs. 2 VRPG auch ohne weitere, eingehende Begründung ihres Rekurses knapp genügen. Auf den Rekurs ist daher einzutreten.

E. 2

2.1 Dem Rekurrenten wurde mit Verfügung des Migrationsamts vom 29. Januar 2015 und mit dem im dagegen erhobenen Rekursverfahren ergangenen Entscheid des JSD vom 11. November 2016 die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert. Gleichzeitig wurde er rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen. Die Entscheide wurden damit begründet, dass der Rekurrent aufgrund der Trennung von seiner Schweizer Ehefrau den Aufenthaltzweck des Verbleibs bei ihr nicht mehr erfülle. Als Grund für diese Trennung wurde die Ablehnung des Rekurrenten durch seine Schwiegereltern genannt.

2.2 Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, stellt ein Wiedererwägungsgesuch einen formlosen Rechtsbehelf dar, durch den die verfügende Verwaltungsbehörde ersucht wird, eine erlassene Verfügung neu zu überprüfen und sie entweder aufzuheben oder durch eine neue Verfügung zu ersetzen. Dabei steht es grundsätzlich im pflichtgemässen Ermessen der verfügenden Behörde, ob sie auf ein Wiedererwägungsgesuch eintreten will. Ein entsprechender Anspruch besteht nur dann, wenn sich die Umstände seit dem Entscheid wesentlich geändert haben, oder wenn erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft gemacht werden, die im früheren Verfahren nicht bekannt gewesen sind oder damals geltend zu machen rechtlich oder tatsächlich unmöglich gewesen ist oder keine Veranlassung bestanden hat. Wenn in einem Wiedererwägungsgesuch erhobene Rügen bereits mit einem Rekurs im ursprünglichen Verfahren hätten geltend gemacht werden können, ist darauf nicht einzutreten, da der Rechtsbehelf nicht zur Umgehung von Rechtsmittelfristen dienen soll (Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, Diss. Basel 2003, S. 43 ff., mit Hinweisen).

Vorliegend ist das Migrationsamt mit Verfügung vom 23. August 2017 auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten und hat es abgewiesen. Die Vorinstanz hat erwogen, der Rekurrent mache geltend, dass sich seine Ehefrau faktisch sehr oft in seiner Wohnung aufhalte und sie das Zusammenleben wieder aufgenommen hätten. Zum Beweis dieser Behauptung habe er Schreiben von Verwandten und der Ehefrau selbst eingereicht. Aus diesen Schreiben gehe aber bloss hervor, dass die Ehegatten sich heimlich treffen würden und demnächst wieder zusammenziehen wollten. Weiter sei zwar ein auf die Rekurrenten lautender Mietvertrag vom 11. Dezember 2017 eingereicht worden, die Rekurrentin sei aber weiterhin an der Adresse ihrer Eltern an der [...] und nicht an der angeblich gemeinsamen Ehwohnung an der [...] gemeldet. Damit sei eine zentrale Anspruchsvoraussetzung des Familiennachzugs (Art. 42 Abs. 1 AuG) immer noch nicht erfüllt.

2.3 Mit ihrem Rekurs beziehen sich die Rekurrenten zwar weiterhin auf den gemeinsamen Mietvertrag, belegen aber die Aufnahme einer Wohngemeinschaft nicht. Dies mag zwar, wie ausgeführt, an der Haltung der Eltern der Rekurrentin liegen, ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Rekurrentin vor diesem Hintergrund offenbar nicht in der Lage und bereit ist, mit dem Rekurrenten in Wohngemeinschaft zu leben. Dies wurde zum einen bereits im ursprünglichen Verfügungsverfahren geltend gemacht und geprüft. Im Übrigen genügen die diesbezüglichen, im vorliegenden Verfahren gar nicht mehr substantiierten Vorbringen auch materiell nicht zur Wiedererwägung der rechtskräftigen Wegweisung. Anspruch auf die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung hat ein ausländischer Ehegatte einer Person mit schweizerischer Staatsangehörigkeit gemäss Art. 42 Abs. 1 AuG grundsätzlich nur dann, wenn die Ehegatten zusammenwohnen. Vom Erfordernis des Zusammenwohnens kann nach Art. 49 AuG nur abgewichen werden, wenn dafür wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht. Diese Voraussetzung erfüllen die Rekurrenten nicht (vgl. BGer 2C_989/2017 vom 11. Dezember 2017 E. 2.2). Eine Anmeldung der Rekurrentin an der gemeinsam gemieteten Wohnung an der [...] haben die Rekurrenten auch im vorliegenden Verfahren nicht nachgewiesen. Gemäss ihrer Adresshistorie aus dem Kantonalen Datenmarkt hat sie denn auch nie dort gewohnt. Zumindest der Rekurrent soll gemäss seiner Adresshistorie bis zum 31. März 2018 an dieser Adresse gewohnt haben. Es findet sich in den Akten allerdings eine undatierte Vereinbarung zwischen dem Rekurrenten und der Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, dernach dem Rekurrenten die Mietdauer des Mietverhältnisses für die

Notwohnung in der [...] in [...] bis zu diesem Datum verlängert worden sei. Auch wenn dem Rekurrenten die Verfügungen des Verwaltungsgerichts des vorliegenden Verfahrens an die [...] offenbar zugestellt werden konnten, ist höchst zweifelhaft, ob er selbst je dort gewohnt hat. Es sind daher keine neuen Umstände erkennbar, welche eine Wiedererwägung der rechtskräftigen Verfügung des Migrationsamts vom 29. Januar 2015 erforderlich machen könnte.

E. 3

3.1 Der Rekurs ist deshalb abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Rekurrenten dessen Kosten.

3.2 Die Rekurrenten beantragen mit ihrem Rekurs die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung. Sie haben es aber unterlassen, ihre finanziellen Verhältnisse im vorliegenden Verfahren zu substantiieren und zu belegen, weshalb dem Gesuch bereits aus diesem Grund nicht entsprochen werden kann. Darüber hinaus haben auch bedürftige Parteien nur dann Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 139 II 396 E).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.